

1. 1. Ist § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auch auf Kennzeichnungen von Waren anwendbar, die in Ankündigungen (§ 16 des Gesetzes) wiedergegeben werden?
2. Werden durch die Vorschrift des § 16 a. a. O. auch unrichtige Angaben über das Fabrikationsverfahren und die Herstellungsart der Ware getroffen?

Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 §§ 16. 20  
(R.G.Bl. S. 441).

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai  
1896 § 4 (R.G.Bl. S. 145).

II. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1898 g. R. Rep. 4255/97.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... In materieller Beziehung ist Verletzung der §§ 20 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gerügt und hinsichtlich des § 20 insbesondere behauptet, daß die Vorschrift desselben sich nicht auf Kennzeichnungen von Waren beziehe, die sich nur auf Ankündigungen befinden. Diese Auffassung findet im Gesetze selbst keinen Anhalt. Gegenüber dem § 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874, welcher nur gewisse auf den Waren selbst oder deren Verpackung angebrachte Bezeichnungen zum Gegenstande hatte, sind in §§ 14—16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 auch „Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl.“ in den Bereich der verbotenen Warenkennzeichnungen gezogen. Dieser Ausdehnung entspricht die Fassung des § 20 des Gesetzes, welche zum unzweifelhaften Ausdrucke bringen wollte, daß alle Bestimmungen

des Gesetzes sich nicht nur auf genau gleiche, sondern auch auf ähnliche Zeichen, Namen zu beziehen sollen, bei denen die Gefahr einer Verwechslung vorliege (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes in den Drucksachen des Reichstages 1893/94 Nr. 70 S. 18, Kommissionsbericht S. 1427). Der Vorderrichter befindet sich hiernach in Übereinstimmung mit dem Gesetze, wenn er den § 20 a. a. D. auf Warenkennzeichnungen anwendet, die in Ankündigungen wiedergegeben werden.

Mit Recht dagegen rügt die Revision Verletzung des § 16 des Gesetzes insofern, als die Strafkammer das Mittel zur Erregung eines Irrtumes über Beschaffenheit und Wert der Ware in der falschen Angabe erblickt hat, daß die fraglichen Cylinder nach dem aus F. stammenden Verfahren hergestellt seien. Indem das Gesetz in § 16 diejenigen Warenkennzeichnungen mit Strafe bedroht, welche mittels fälschlichen Gebrauches eines Staatswappens oder des Namens oder Wappens eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes geschehen, richtet es sich ausschließlich gegen unrichtige Angaben über die Herkunft der Ware. Sofern hierüber nach der Fassung des Abs. 1 des § 16 noch ein Zweifel bestehen könnte, wird derselbe durch Abs. 2 beseitigt, nach welchem der Abs. 1 auf die Verwendung solcher Namen keine Anwendung findet, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen. Die gleiche Auslegung des Gesetzes ergibt sich aus der zweifellosen Tendenz desselben, welche dahin ging, einer Irrführung der abnehmenden Käufer über den Produktions- oder Handelsort entgegenzutreten und den Bezeichnungen des örtlichen Ursprunges der Ware einen größeren Schutz gegen fälschliche Ursprungsangaben zu gewähren (Begründung zu § 15 des Entwurfes, a. a. D. S. 17). Dieser Schutz sollte überall da Platz greifen, wo der Gebrauch eines Ortsnamens, sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit anderen Angaben zu dem Irrtume, als ob die Ware „von dem bezeichneten Orte herrühre“, verleiten könne und dieser Irrtum über den „Herkunftsort“ und in ursächlichem Zusammenhange damit über Beschaffenheit und Wert der Ware nicht durch einen Vermerk über „den wirklichen Herkunftsort“ ausgeschlossen werde (a. a. D. S. 18). Die Möglichkeit eines derartigen Irrtumes über den Ursprungs- oder Herkunftsort der Waren ist im vorliegenden Falle

nicht festgestellt; der Vorderrichter erachtet vielmehr die Ankündigungen dazu angethan und bestimmt, den Irrtum zu erregen, daß es sich um Fabrikate handele, die, wenn auch in W., so doch nach dem aus S. stammenden Verfahren, das dem Angeklagten durch eigene Entdeckung oder vertragmäßige Übertragung zugänglich geworden sein konnte, hergestellt seien und „deshalb“ mit den S.'er Originalfabrikaten nach Wert und Beschaffenheit auf einer Stufe ständen. Wenn mit unrichtigen Angaben dieser Art nicht über den Ursprungs- oder Herkunftsart, sondern über das Fabrikationsverfahren und damit über die Herstellungsart der Ware getäuscht werden soll, so entfällt die Anwendbarkeit des § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, und es könnte nur § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 in Frage kommen, sofern die anderen Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind. . . .